Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 R.St.G.B. in der Fassung vom 24. April 1934. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Oberkommando des Heeres

Bestellungen bei der Post und Kauf von Einzelnummern im Buchhandel sind ausgeschlossen. Die H. M. werden nur an Heeresdienststellen geliefert; sie sind nach H. Dv. 99 zu behandeln. Erscheinungsweise: 7. und 21. j. Mts. Schriftleitung und Verlag: Oberkommando des Heeres, Abt. für Allgemeine Truppenangelegenheiten Schriftleitung, Berlin W 35, Lützowufer 6—8. Druck: Reichsdruckerei, Berlin SW 68.

9. Jahrgang	Berlin, den 14. November 1942	26. Ausgabe

Inhalt: Offizierbeurteilungsnotizen und -Beurteilungen im Kriege *). S. 533.

976. Offizierbeurteilungsnotizen und -Beurteilungen im Kriege*).

— H. M. 1941 Nr. 508, 1047 und 1107, H. M. 1942 Nr. 39, 468 und 537; H. Dv. 291 —

Auf Grund der mit der Führung und Vorlage von Beurteilungsnotizen und der Aufstellung von Beurteilungen gemachten Erfahrungen werden die bisherigen in obigen H. M. erlassenen Bestimmungen aufgehoben und durch nachstehende Verfügung ersetzt. Die Bestimmungen über Aufstellung und Vorlage der Beurteilungen der Offiziere des Heeres — H. Dv. 291 — bleiben, soweit hierunter nichts anderes verfügt wird, grundsätzlich gültig, insbesondere der Abschnitt A. »Zweck der Beurteilungen«, der Abschnitt B. »Inhalt der Beurteilungen« mit den Unterabschnitten 1. »Wertungsgesichtspunkte«, 2. »Gestaltung der Beurteilungen« und der Abschnitt C. »Ergänzung und Behandlung von Beurteilungen« mit den Unterabschnitten 3. »Außerterminliche Beurteilungen«, 4. »Eröffnung und Bekanntgabe der Beurteilungen«. Allen beurteilenden Vorgesetzten wird daher die Kenntnis und Beachtung dieser in H. Dv. 291 festgelegten Bestimmungen zur Pflicht gemacht.

A. Beurteilungsnotizen.

Abgesehen von gesonderter Einforderung von Offizierbeurteilungen (vgl. Abschnitt B) sind während des Krieges über alle Offiziere Beurteilungsnotizen nach Muster Anlage 1 bzw. 2**) zu führen und laufend zu ergänzen.

I. Inhalt.

Die Beurteilungsnotizen sollen in Kürze durch Hervorheben der starken und schwachen Seiten ein plastisches Bild über Persönlichkeitswert, Charaktereigenschaften, Bewährung vor dem Feinde, dienstliche Fähigkeiten und Leistungen, körperliche Eignung (etwaige Kriegsbeschädigungen) und Verwendungsmöglichkeit*) vermitteln und sich darüber aussprechen, welches Ansehen und Vertrauen der Beurteilte im Kameradenkreise genießt. Ebenso wie Vorzüge angegeben werden sollen, dürfen Mängel nicht verschwiegen werden. Die beurteilenden Vorgesetzten müssen sich hierbei ständig ihrer großen Verantwortung bewußt sein und sich im Interesse der Sache und des beurteilten Offiziers selbst dazu zwingen, Farbe zu bekennen, Gutes nicht zu übertreiben, Schlechtes nicht zu beschönigen.

Weiterhin ist zum Ausdruck zu bringen, ob die Grundeinstellung des Offiziers den Pflichten des deutschen Soldaten besonders in bezug auf bedingungslosen Einsatz, Verantwortungsfreude und unerschütterlich zuversichtliche Haltung entspricht und ob er diese Begriffe des Soldatentums in Verbindung mit dem allgemeinen Gedankengut des Nationalsozialismus auch auf andere zu übertragen versteht.

Strafen, Belehrungen, Verwarnungen und Mißbilligungen des O. K. H. sind in die Beurteilungsnotizen und Beurteilungen aufzunehmen und, falls bisher in Kriegsstammrollen, Wehrpässen oder Wehrstammbüchern vermerkt, in diesen Karteimitteln unkenntlich zu machen.

*) Die Verfügung wird außerdem als Beiheft zur H. Dv. 291 veröffentlicht werden. Abschnitt C gilt auch für Wehrmachtbeamte, Offizier- und Wehrmachtbeamtenanwärter sowie Sonderführer im Offz.-Rang.

**) Die Beurteilungsmuster sind bei den zuständigen Stellv. Generalkommandos vorrätig zu halten und anzufordern. Alte Muster sind nicht mehr zu verwenden.

*) Bei Offz., die für Adj. Stellen in Frage kommen, ist anzugeben, welche Eigenschaften sie zum höheren Adj. besonders befähigen.

II. Führung

1. Die Beurteilungsnotizen über Offiziere (außer Gen. St. Offz., zum Generalstab kommandierten Offizieren, Offizieren des Generalstabsnachwuchses und Offizieren in Generalstabsstellen, Sachbearbeitern Ic bei Divisionen, soweit durch O. K. H./PA/P 3 besetzt oder bestätigt) sind zu führen

durch die Rgt.- bzw. selbständigen Btl. (Abt.-) Kdr. (im Fürs.- und Vers.-Wesen durch die Leiter der Ämter),

durch die Chefs der Generalstäbe und der Kdo.-Stäbe oder

durch die entsprechenden Vorgesetzten,

die hierzu zwar von den unmittelbaren Vorgesetzten der zu beurteilenden Offiziere Beurteilungsunterlagen einfordern können, ungeachtet dessen jedoch immer wieder Gelegenheit nehmen müssen, ihre Offiziere persönlich kennenzulernen und aus eigener Anschauung zu beurteilen.

Der Chef HNW, Chef Trsp. Wesen, Kr. K. Verm. Chef, Gen. Qu. und die Waffengenerale beim O. d. H., die Generale der Pioniere, Armeepionierführer und — soweit vorhanden — in gleichen Stellen befindlichen Offiziere der anderen Waffen bei den Heeresgruppen, Armeeoberkommandos und Panzerarmeeoberkommandos führen die Beurteilungsnotizen über die Offiziere ihres Stabes und über die Kommandeure der ihnen unterstellten Truppen.

2. Die Beurteilungsnotizen über Generalstabsoffiziere, zum Generalstab kommandierte Offiziere, Offiziere des Generalstabsnachwuchses und Offiziere in Generalstabsstellen, Sachbearbeiter Ic bei Divisionen, soweit durch O. K. H./PA/P 3 besetzt oder bestätigt, sind zu führen

durch die Divisionskommandeure über die Generalstabsoffiziere usw. ihres Stabes,

durch die Chefs der Generalstäbe und der Kommandostäbe über die Generalstabsoffiziere usw. ihres Stabes.

III. Eröffnung und Bekanntgabe.

Jeder Vorgesetzte hat die Pflicht der ständigen erzieherischen Einwirkung auf die ihm unterstellten Offiziere. Hierzu gehört, daß der Offizier laufend auf etwaige Fehler und Schwächen aufmerksam gemacht wird, die er im Interesse des Dienstes und seiner Entwicklung abstellen muß.

Darüber hinaus sind Ausstellungen in den Beurteilungsnotizen und Beurteilungen, die die weitere Verwendung des Beurteilten irgendwie ungünstig beeinflussen können, zu eröffnen. Dazu gehören auch gesundheitliche Gründe, die eine, wenn auch nur vorübergehend, andere Verwendung des Beurteilten notwendig erscheinen lassen.

Der beurteilende Vorgesetzte ist zur schriftlichen Eröffnung der Gründe verpflichtet, wenn dem Offizier die Eignung für seine derzeitige Stelle abgesprochen bzw. für die nächsthöhere Stelle*) nicht zugesprochen wird.

Es ist nicht statthaft, Offizieren bekanntzugeben, daß sie zu einer höheren oder besonderen Verwendung oder zur vorzugsweisen Beförderung vorgeschlagen sind, da die Vorgesetzten nicht übersehen können, ob ein solcher Vorschlag Aussicht auf Erfolg haben wird. Diese Mitteilungen wären geeignet, unbegründete Hoffnungen zu erwecken.

Die Bekanntgabe von Beurteilungsnotizen oder Beurteilungen in ihrem gesamten Inhalt hat zu unterbleiben.

Eröffnungen aus Beurteilungsnotizen oder Beurteilungen sind kein Beschwerdegrund im Sinne der »Beschwerdeordnung für die Angehörigen der Wehrmacht« (vgl. H. Dv. 3/10, Abschn. A, Ziff. 4 d). Beschwerden über Eröffnungen sind daher unzulässig.

IV. Abgabe und Vorlage.

1. Bei Versetzungen, Kommandos über 3 Monate, Entlassungen und Uk-Stellungen sind die Beurteilungsnotizen von den nach II zuständigen Vorgesetzten zu vervollständigen und abzuschließen. Bei Offizieren, die zur Beförderung, zur Verbesserung des RDA. oder zu einer Auszeichnung vorgeschlagen wurden, ist in den Beurteilungsnotizen ein entsprechender Vermerk mit Datum des Vorschlages einzutragen

2. Stellungnahme und Beitrag bei Offizieren (außer Gen. St. Offz. usw.):

a) Zu den Beurteilungsnotizen über Offiziere (außer Gen. St. Offz. usw.) haben Stellung zu nehmen

die Artillerie-Regiments-Kommandeure z. b. V. und Pionier-Regiments-Kommandeure

bei den Offizieren der ihnen unterstellten Heerestruppen;

*) Für Offiziere im Truppendienst ist darunter die Eignung zur Führung des nächsthöheren Verbandes zu verstehen, nicht die Eignung eines Btl. Kdr. für eine sonstige R-Stelle (z. B. Kommandant eines Truppen-Übungsplatzes oder Stadtkommandant); dies ist in der Spalte »Eignung für welche besondere oder anderweitige Verwendung« der Beurteilungsnotiz aufzunehmen.

die Artillerie-Kommandeure

bei allen Kommandeuren und zum Abteilungskommandeur geeignet beurteilten Offizieren der ihnen unterstellten Heeresartillerie;

die Höheren Artillerie-Kommandeure und Armeepionierführer

bei allen selbständigen Kommandeuren der Heerestruppen ihrer Waffe des betr. Armeebereichs;

die Kommandeure der Nebeltruppe wie Artilleriekommandeure

bei den entsprechenden Offizieren der in ihrem Befehlsbereich befindlichen Nebeltruppeneinheiten;

die Divisionskommandeure bzw. Offiziere mit gleichen Befehlsbefugnissen (im Fürs.- und Vers.-Wesen auch die Kommandeure der Fürs.- und Vers.-Dienststellen in den Wehrkreisen)

bei allen Kommandeuren und Offizieren in entsprechenden Stellen, soweit sie nicht von den Divisionskommandeuren usw. selbst beurteilt werden,

bei den zum Kommandeur geeignet beurteilten Offizieren,

bei Erg. Offizieren ihres Befehlsbereichs

[Stellungnahme bei den übrigen Offizieren ist freigestellt];

die Kommandierenden Generale, Stellv. Kommandierenden Generale bzw. Offiziere mit gleichen Befehlsbefugnissen

bei den Kommandeuren selbständiger Truppenteile und Dienststellen,

bei Offizieren vom Oberst einschl. aufwärts,

bei den Offizieren ihres Stabes;

die Oberbefehlshaber der Armeen und Panzerarmeen

bei allen Generalen,

bei zum Divisionskommandeur geeignet beurteilten Offizieren,

bei den Offizieren ihres Stabes;

die Oberbefehlshaber der Heeresgruppen

bei allen Generalen,

bei den Offizieren ihres Stabes.

b) Zu den Beurteilungsnotizen über Offiziere (außer Gen. St. Offz. usw.) haben einen **Beitrag** auf dem Gebiet ihrer Waffe zu liefern

der Chef HNW und die Waffengenerale beim Ob. d. H.

bei den Generalen der Pioniere und — soweit vorhanden — in gleichen Stellen befindlichen Offizieren der anderen Waffen bei den Heeresgruppen;

die Generale der Pioniere und — soweit vorhanden — in gleichen Stellen befindlichen Offiziere der anderen Waffen bei den Heeresgruppen

bei den Armeepionierführern und — soweit vorhanden — in gleichen Stellen befindlichen Offizieren bei den Armeeoberkommandos und Panzerarmeeoberkommandos.

3. **Beitrag und Stellungnahme bei Gen. St. Offz. usw.:**

a) Zu den Beurteilungsnotizen über Gen. St. Offz. usw. haben einen **Beitrag** zu liefern (nicht auf besonderem Bogen)

Chefs der Generalstäbe von Armeekorps (Höheren Kommandos), Stellv. Generalkommandos und Chefs von Kommandostäben

bei Generalstabsoffizieren usw. der unterstellten Verbände und Dienststellen;

Chefs der Generalstäbe von Armeen und Panzerarmeen

bei Chefs der Generalstäbe und Generalstabsoffizieren usw. unterstellter Armeekorps (Höherer Kommandos)

[Beiträge bei den übrigen Generalstabsoffizieren usw. sind erwünscht, besonders bei den Ia der Divisionen];

Chefs der Generalstäbe der Heeresgruppen

bei den Chefs der Generalstäbe unterstellter Armeen und Panzerarmeen, möglichst auch der Armeekorps (Höheren Kommandos)

[Beiträge bei den übrigen Generalstabsoffizieren usw. sind erwünscht].

b) Zu den Beurteilungsnotizen über Generalstabsoffiziere usw. haben **Stellung** zu nehmen

die Kommandierenden Generale, die Befehlshaber der Höheren Kommandos, die Stellv. Kommandierenden Generale und die Militärbefehlshaber

bei den Generalstabsoffizieren usw. ihres Befehlsbereichs;

die Oberbefehlshaber der Armeen, Panzerarmeen und der Befehlshaber des Ersatzheeres

bei den Chefs der Generalstäbe von Armeekorps (Höheren Kommandos) und Stellv. Generalkommandos sowie bei den Generalstabsoffizieren usw. ihres Stabes

[Stellungnahme bei den übrigen Generalstabsoffizieren usw. ist freigestellt];

die Oberbefehlshaber der Heeresgruppen

bei den Chefs der Generalstäbe unterstellter Armeen und Panzerarmeen sowie bei den Generalstabsoffizieren usw. ihres Stabes

[Stellungnahme bei den übrigen Generalstabsoffizieren usw ist freigestellt].

4. Die Beurteilungsnotizen und die Entwürfe zu den während des Krieges aufgestellten Beurteilungen (vgl. Abschnitt B) über Offiziere (außer Generalstabsoffizieren usw.) sind über die Stellung nehmenden Vorgesetzten, in jedem Fall jedoch über die Divisionen bzw. entsprechenden Dienststellen unverzüglich **zuzuleiten**

a) über versetzte und länger als 3 Monate kommandierte Offiziere **i. a. der neuen Dienststelle.**

Bei Versetzungen zur Fhr. Ref. O K. H. sind die für die neue Dienststelle bestimmten Beurteilungsnotizen nicht dem O.K.H./PA, sondern der Dienststelle zu übersenden, zu der der Offizier kommandiert wird, die den Dienst regelt bzw. der er wirtschaftlich zugeteilt wird. Ebenso sind ausbleibende Beurteilungsnotizen nicht beim O.K.H./PA, sondern bei der letzten bzw. der oben erwähnten Dienststelle des Offiziers anzufordern.

b) über von und zu Annahmestellen für Offizierbewerber des Heeres versetzte oder länger als 3 Monate kommandierte Offiziere in doppelter Ausfertigung dem O. K. H./PA/Ag P 4;

c) über entlassene Generale z. V. dem zuständigen Stellv. Generalkommando;

d) über entlassene oder uk.-gestellte Reserveoffiziere und Offz. z. V. (außer Generalen z. V.) i. a. über das betr. Stellv. Generalkommando, über Reserveoffiziere und Offz. z. V. der Annahmestellen für Offizierbewerber des Heeres über das betr. Stellv. Generalkommando und O. K. H./PA/Ag P 4 dem zuständigen Wehrbezirkskommando.

Die in a und d getroffene Regelung gilt auch für die Offiziere der Feldgendarmerie einschl. derjenigen, die aktive Angehörige der Ordnungspolizei bzw. Reserveoffiziere der Schutzpolizei des Reiches sind.

Im Fall a sind Abschriften der letzten Beurteilungsnotiz mit den in IV, 2 vorgeschriebenen Stellungnahmen und Beiträgen der höheren Vorgesetzten vorzulegen;

a1. in einfacher Ausfertigung nach Anlage 1 dem O. K. H./PA/Ag P 1 und dem Stellv. Generalkommando, das für die Friedensdienststelle gem. DAL A oder B bzw. für das Wehrbezirkskommando des Offiziers zuständig ist, über

aktive Offiziere und Offiziere z. D. bis zum Hauptmann (Rittmeister) einschl. abwärts, über Hauptleute (Rittmeister) jedoch nur, soweit ihnen die Eignung zum Btl.- (Abt.-) Kommandeur zugesprochen wurde,

Reserveoffiziere und Offiziere z. V. einschl. der in der Feldgendarmerie verwendeten Reserveoffiziere und Offiziere z. V., die nicht aktive Angehörige der Ordnungspolizei bzw. Reserveoffiziere der Schutzpolizei des Reiches sind, bis zum Hauptmann (Rittmeister) bzw. Hauptmann der Feldgendarmerie einschl. abwärts;

a2. in doppelter Ausfertigung nach Anlage 2 den zuständigen Inspektionen des O. K. H. (Heeressanitäts-, Veterinärinspektion usw.) über

San.-, Vet.-, Ing. Offz. und Offz. (W) (aktiv, z. D., d. R. und z. V.) bis zum Stabsarzt, Stabsveterinär, Hauptmann (Ing) und Hauptmann (W) einschl. abwärts, ferner alle übrigen Offiziere dieser Laufbahnen, soweit sie sich in Stellen der Kriegsspitzengliederung befinden, und zwar über San.- und Vet. Offz. auf dem San.- bzw. Vet. Dienstweg, über Ing. Offz. und Offz. (W) auf dem Dienstweg.

Die Inspektionen legen eine Ausfertigung der Beurteilungsnotiz, ggf. mit einem Zusatz, dem Heerespersonalamt/Ag P 1 vor.

5. Die Beurteilungsnotizen und die Entwürfe zu den während des Krieges aufgestellten Beurteilungen (vgl. Abschn. B) über Generalstabsoffiziere usw. sind dem O. K. H./PA/P 3 in doppelter Ausfertigung vorzulegen (davon eine Ausfertigung für die neue Dienststelle), und zwar

über die Generalstabsoffiziere usw. bei Divisionen über die Generalkommandos (Höheren Kommandos), Panzerarmeeoberkommandos und Armeeoberkommandos;

über die Generalstabsoffiziere usw. bei Stellv. Generalkommandos einschließlich der ihnen unterstellten Verbände und Dienststellen über Befehlshaber des Ersatzheeres;

über die Generalstabsoffiziere usw. bei den Generalkommandos (Höheren Kommandos) über Panzerarmeeoberkommandos und Armeeoberkommandos;

über die Generalstabsoffiziere usw. bei Panzerarmeeoberkommandos, Armeeoberkommandos und über Chefs der Generalstäbe von Armeekorps (Höheren Kommandos) über die Oberkommandos der Heeresgruppen;

über die Generalstabsoffiziere usw. bei Dienststellen, die dem Oberkommando des Heeres unterstehen, unmittelbar.

6. Abgabe an andere Wehrmachtteile und an den Reichsführer SS.

Beurteilungsnotizen und Beurteilungsentwürfe über Offiziere, die zu anderen Wehrmachtteilen bzw. zur Waffen-SS übertreten oder dorthin über 3 Monate kommandiert werden, werden vom O. K. H./PA an den neuen Wehrmachtteil bzw. an die Waffen-SS abgegeben.

Auf Anfordern des Reichsführers SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern werden Beurteilungsnotizen über Offiziere der Feldgendarmerie, die aktive Angehörige der Ordnungspolizei bzw. Reserveoffiziere der Schutzpolizei des Reiches sind, vom O. K. H./PA dem Reichsführer SS überlassen.

Werden Offiziere der Feldgendarmerie, die aktive Angehörige der Ordnungspolizei bzw. Reserveoffiziere der Schutzpolizei des Reiches sind, aus dem aktiven Wehrdienst entlassen, sind Abschriften der Beurteilungsnotizen unter Angabe der Heimatdienststelle des Beurteilten vom Feldgendarmerieersatzregiment 1 dem Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei zu übersenden.

7. Versendung.

Die Beurteilungsnotizen sind — in Verbindung mit anderen Personalpapieren als Anlage — stets in doppeltem Umschlag zu versenden, wobei der innere Umschlag an den zuständigen Disziplinarvorgesetzten namentlich zu richten ist. Soweit der Disziplinarvorgesetzte namentlich nicht bekannt ist, ist der innere Umschlag wie folgt zu beschriften:

An

den Kommandeur der(s) .....

oder Vertreter im Amt

mit dem Vermerk »Inliegend Beurteilung. Nur durch den Kommandeur oder Vertreter im Amt zu öffnen«.

V. Auskünfte aus Beurteilungsnotizen

Die Beurteilungsnotizen dürfen nur militärischen Dienststellen zugänglich gemacht werden. Bei Auskünften über im aktiven Wehrdienst stehende RAD.-Führer und RAD.-Führeranwärter ist nach H. M. 1942 Nr. 944 zu verfahren.

VI. Verbleib von Beurteilungsnotizen über gefallene und gestorbene Offiziere

Die Beurteilungsnotizen über gefallene und gestorbene Offiziere sind durch die zur Führung der Beurteilungsnotizen verpflichteten Vorgesetzten mit dem Vermerk, wo und wann der Offizier gefallen bzw. gestorben ist, abzuschließen.

Die Beurteilungsnotizen und die Entwürfe zu den während des Krieges aufgestellten Beurteilungen (vgl. Abschn. B) über aktive Offiziere, Generale z. V. und Offiziere z. D. sind dem O. K. H./PA unmittelbar vorzulegen, die Beurteilungsnotizen und Beurteilungsentwürfe über Reserveoffiziere und Offiziere z. V. — außer Generalen z. V. — sind dem für das W. B. K. des Offiziers zuständigen Stellv. Generalkommando zur Weitergabe an das W. B. K. zu übersenden.

VII. Beurteilungsnotizen über vermißte oder in Gefangenschaft geratene Offiziere

Die Aufstellung und Vorlage von Beurteilungen über vermißte oder in Gefangenschaft geratene Offiziere und der Verbleib der Zweitschrift dieser Beurteilung wie der bisherigen Beurteilungsnotizen regelt sich nach Abschnitt C

B. Beurteilungen.

Die Aufstellung und Vorlage von Offizierbeurteilungen wird von Fall zu Fall in den H. M. verfügt.

I. Inhalt

vgl. A I.

II. Aufstellung

vgl. A II.

III. Eröffnung und Bekanntgabe

vgl. A III.

IV. Beitrag und Stellungnahme

vgl. A IV, 2 und 3.

V. Vorlage

1. Die nach Anlage 1 aufgestellten Beurteilungen sind dem O. K. H./PA/Ag P 1 bzw. P 3 in einfacher Ausfertigung vorzulegen

a) von den Generalkommandos, den Stellv. Generalkommandos*), dem Wehrmachtbevollmächtigten beim Reichsprotektor und Befehlshaber im Wehrkreis Böhmen und Mähren und dem Wehrkreisbefehlshaber im Generalgouvernement für die unterstellten Dienststellen und Truppenteile, ausgenommen Divisionsstäbe (siehe b und d),

b) von den Armeeoberkommandos bzw. Panzerarmeeoberkommandos für die unterstellten Divisionsstäbe (über die vorgesetzten Generalkommandos) sowie die unmittelbar unterstellten Dienststellen und Truppenteile,

c) von den Oberkommandos der Heeresgruppen für die unterstellten Stäbe der Armeeoberkommandos, Panzerarmeeoberkommandos und der Generalkommandos (letztere über die vorgesetzten Armeeoberkommandos bzw. Panzerarmeeoberkommandos) sowie die unmittelbar unterstellten Dienststellen und Truppenteile,

d) von dem Chef der Heeresrüstung und Befehlshaber des Ersatzheeres für die Stäbe der Stellv. Generalkommandos und der Generalkommandos der Reservekorps, für die Stäbe des Wehrmachtbevollmächtigten beim Reichsprotektor und Befehlshabers im Wehrkreis Böhmen und Mähren, des Wehrkreisbefehlshabers im Generalgouvernement und des Befehlshabers der deutschen Truppen in Dänemark, für die unterstellten Divisionsstäbe (über die Stellv. Generalkommandos bzw die Generalkommandos der Reservekorps und die Stellv. Generalkommandos) sowie die unmittelbar unterstellten Dienststellen (Ämter) und Truppenteile,

e) von den dem Oberkommando des Heeres unterstehenden Kommandobehörden für die ihnen unterstellten Dienststellen und Truppenteile,

f) von dem Chef des Generalstabes des Heeres für das Hauptquartier, die 2. Staffel des Generalstabes des Heeres und die unmittelbar unterstellten Dienststellen,

g) vom Chef des Heeresnachrichtenwesens, Chef des Transportwesens, Chef des Kriegskarten- und Vermessungswesens, Generalquartiermeister und General der Pioniere und Festungen beim Ob. d. H. für die ihnen unmittelbar unterstellten Dienststellen und Truppenteile.

Die vorlegenden Dienststellen überwachen die restlose Erfassung aller Dienststellen und Truppenteile ihres Bereichs und legen die Unterlagen gesammelt vor.

2. Die nach Anlage 2 aufgestellten Beurteilungen sind den zuständigen Inspektionen des O. K. H. (Heeressanitäts-, Veterinärinspektion usw.) in doppelter Ausfertigung vorzulegen über

San.- und Vet. Offz. auf dem San.- bzw. Vet. Dienstweg. Die Fachvorgesetzten tragen sie gesammelt ihrem Truppenvorgesetzten vor;

Ing. Offz. und Offz. (W) auf dem Dienstweg.

Die Inspektionen legen eine Ausfertigung der Beurteilungen, gegebenenfalls mit einem Zusatz, dem Heerespersonalamt/Ag P 1 vor.

VI. Beurteilungsentwürfe

Die Beurteilungsentwürfe sind zu den Beurteilungsnotizen zu nehmen; im übrigen vgl. Abschnitt A, IV, 4, 5 und 7 und VI.

*) Von diesen auch für die Truppenteile der Reservedivisionen (über die Generalkommandos der Reservekorps).

C. Beurteilungen über vermißte oder in Gefangenschaft geratene Offiziere*).

I. Aufstellung.

Von den zur Aufstellung von Beurteilungen (Beurteilungsnotizen) zuständigen Vorgesetzten sind über jeden vermißten oder in Gefangenschaft geratenen Offizier möglichst sofort, spätestens 4 Wochen nach dem Verlusttage, Beurteilungen in doppelter Ausfertigung nach Muster Anlage 1 bzw. 2 neu aufzustellen.

Die Beurteilung über einen Vermißten oder in Gefangenschaft Geratenen ist als solche zu kennzeichnen:

1. Durch einen auffallenden Vermerk in rot: »Vermißt« oder »In Gefangenschaft geraten« in der rechten oberen Ecke der Beurteilung.
2. Vor dem Dienstgrad des Vermißten bzw. des in Gefangenschaft Geratenen ist hinzuzufügen: »am ..... (ist gleich: Datum) bei ..... (Ortsangabe, so genau wie möglich) vermißten .....« oder »in Gefangenschaft geratenen .....«.

Die 1. Ausfertigung ist dem O. K. H./PA/Ag P 2 bzw. für Wehrmachtbeamte und Wehrmachtbeamtenanwärter dem O. K. H./Ch H Rüst u. BdE/VA unmittelbar vorzulegen; die 2. Ausfertigung ist zu den vorhandenen Beurteilungsnotizen zu nehmen und mit diesen 3 Monate nach dem Vermißtsein bzw. nach der Gefangennahme so zu behandeln wie Beurteilungsnotizen über gefallene und gestorbene Offiziere (vgl. Abschnitt A, VI).

*) Diese Bestimmungen gelten auch für Wehrmachtbeamte, Offizier- und Wehrmachtbeamtenanwärter sowie Sonderführer im Offizierrang.

II. Inhalt.

Über die in den Vordrucken vorgesehenen Beurteilungspunkte hinaus haben sich die Beurteilungen auf die ausführliche Beantwortung nachstehender Fragen zu erstrecken:

1. Steht die Einstellung des Vermißten bzw. des in Gefangenschaft Geratenen zum Führer und zum nationalsozialistischen Großdeutschland so außer Zweifel, daß sie durch feindliche Einwirkung, besonders Propaganda jeder Art, nicht erschüttert werden kann?
2. Gibt es Umstände in der Persönlichkeit oder der Führung des Betreffenden oder liegen Beobachtungen bei seinem Vermißtwerden oder seiner Gefangennahme oder irgendwelche sonstige Hinweise, Anhaltspunkte oder Verdachtsgründe dafür vor, daß der Betreffende sich unehrenhaft oder unsoldatisch verhalten könnte (Landesverrat, Fahnenflucht) oder daß er sich sonstwie unter feindlicher Einwirkung den deutschen Belangen abträglich verhalten könnte?
3. Stand der Vermißte oder in Gefangenschaft Geratene auf Grund seiner Anlagen und Leistungen vor seinem Vermißtsein bzw. vor seiner Gefangennahme zu einer Beförderung oder Ernennung heran?
4. Ist er kurz vorher zu einer hohen Auszeichnung eingegeben worden oder war er dafür vorgesehen?
5. Der Beurteilung hat der Kommandeur das Ergebnis eingehender Ermittlungen über die tatsächlichen Vorgänge, die zum Vermißtsein oder zur Gefangennahme führten, mit persönlicher Stellungnahme zugrunde zu legen. Erforderlichenfalls sind Zeugen des Vorganges zu vernehmen und ihre Vernehmungsniederschriften beizufügen.

III. Nachträgliche Aufstellung.

Für die in der vergangenen Zeit Vermißten oder in Gefangenschaft Geratenen sind Beurteilungen nach vorstehender Anordnung in den Fällen nachzuholen, in denen die jetzigen für die Aufstellung von Beurteilungen zuständigen Vorgesetzten den Vermißten oder in Gefangenschaft Geratenen auf Grund persönlicher Kenntnisse zu beurteilen vermögen.

O. K. H., 10. 11. 42
— 7800/42 — PA/Ag P 1/1. Abt (a I).

Anlage 1
zu Nr. 976.

..... Dienststelle

..... , den ..... 194.....

Beurteilung zum ..... 194 ..... [1]

Beurteilungsnotizen [1]

für Offz., ausschl. San.-, Vet.-, Ing. Offz., Offz. (W)

über den

Raum für Bearbeitungsvermerke

..... Dienstgrad [2] ..... NDA. (Ord. Nr.) ..... Vorname ..... Name

..... Mob.-Dienststelle ..... Friedensdienststelle, ggf. Waffengattung bzw. W.B.K. und Fr. Tr. Teil [3] ..... geboren am

..... Laufbahn bzw. Zivilberuf [4]

..... Anlaß der Vorlage bzw. Abgabe [5]

.....

.....

..... Verwendungen im jetzigen Kriege mit Daten (vom ..... bis .....)

Deutsche Auszeichnungen des jetzigen Krieges mit Verleihungsdaten und Angabe, ob und zu welchen Auszeichnungen vorgeschlagen: .....

.....

[1]) Nicht Zutreffendes streichen. — [2]) Genaue Angabe bei Erg. Offz., Offz. i. D., d. Ref., z. V. — [3]) Friedensdienststelle gem. DAV. A oder B für akt. Offz. und Offz. z. D.; falls daraus oder aus der Mob. Dienststelle nicht ersichtlich, auch Waffengattung; W.B.K. und Fr. Tr. Teil für Ref. Offz., W.B.K. für Offz. z. V. — [4]) Laufbahn für akt. Offz. und Offz. z. D.: Angabe, ob Offz. mit Kriegsschulausbildung, ob und wann reakt., v. d. Erg. Offz., a. d. Polizei, v. d. Ref. Offz. übernommen, ob ehem. Uffz., ob ehem. Kriegsoffz. (DAV. C I); Zivilberuf für Ref. Offz. und Offz. z. V. und Angabe, ob und seit wann Pg. oder in welchen Gliederungen der NSDAP — [5]) Nur bei Beurteilungsnotizen auszufüllen, z. B. Versetzung in den Stab der 15 J. D. als O 1 am 1. 12. 42.

Kurze Beurteilung (Persönlichkeitswert, nationalsozialistische Haltung, Bewährung vor dem Feinde, dienstliche Leistungen, geistige und körperliche Anlagen und Eignung):

Starke Seiten:

Schwache Seiten:

Zusammenfassendes Urteil
(Durchschnitt, über Durchschnitt, unter Durchschnitt):

Eignung für welche nächsthöhere Verwendung?[6]) für welche besondere oder anderweitige Verwendung?[7]) Vorschlag für Verwendung in nächster Zeit[8]):	
Sprachkenntnisse dabei abgelegte Prüfungen (Jahr):	
Eröffnung zu welchen Punkten, wann, wie (mündlich oder schriftlich) und durch wen?	
Strafen (Strafgrund, Tag der Verurteilung oder Strafverhängung und Stelle, die die Strafe verhängt hat), Belehrungen, Verwarnungen, Mißbilligungen des O.K.H.:	
Dem Beurteilenden bekannt seit / unterstellt seit	

.....
Unterschrift

.....
Dienstgrad und Dienststellung

Beitrag des Chefs des Generalstabes der vorgesetzten Kdo. Behörde (nur bei Gen. St. Offz. usw.):

Zusätze vorgesetzter Dienststellen:

[6]) Gilt für alle Offz.; für Truppenoffz. hinsichtlich Eignung zur Führung des nächsthöheren Verbandes, für Gen. St. Offz. hinsichtlich Eignung zum Armeechef, Korpschef, Armee Ia, Armee Ic, Korps Ia, Div. Ia, zur Versetzung in den Gen. St., zur Kommandierung zum Gen. St. — [7]) Z. B. als höherer Adjutant, Erzieher, Fähnrichsvater, Lehrer, auf Grund von Sprachkenntnissen, im Auslandsdienst, auf Grund von Hochgebirgserfahrung usw.; für Gen. St. Offz. hinsichtlich Eignung für Verwendung im Gen. St. Schneller Verbände, im Quartiermeisterdienst, im Ic-Dienst, im Transportwesen, als Lehrer für Gen. St. Lehrgang (Taktik bzw. Qu. Dienst); besondere Anlagen für Kriegsgeschichte, Wehrwirtschaft. — [8]) Z. B. »noch halbjährige Belassung in bisheriger Stelle« oder »alsbaldige Verwendung als Rgt. Kdr. (mot)«

Anlage 2
zu Nr 976.

Dienststelle

....., den ..... 194...

Beurteilung zum ..... 194 ..... [1]

Beurteilungsnotizen [1]

für San.-, Vet.-, Ing. Offz., Offz. (W)

Raum für Bearbeitungsvermerke

Dienstgrad [2] | NSDAP. (Ord. Nr.) | Vorname | Name

Mob.-Dienststelle | Friedensdienststelle bzw. W.B.K. und Fr. Tr. Teil [3] | geboren am

Laufbahn bzw. Zivilberuf [4]

Anlaß der Vorlage bzw. Abgabe [5]

Verwendungen im jetzigen Kriege mit Daten (vom ..... bis .....)

Deutsche Auszeichnungen des jetzigen Krieges mit Verleihungsdaten und Angabe, ob und zu welchen Auszeichnungen vorgeschlagen: .....

[1]) Nicht Zutreffendes streichen. — [2]) Genaue Angabe bei Erg. Offz., Offz. i. D., d. Ref., i. V. — [3]) Friedensdienststelle gem. Dienstaltersliste A oder B für akt. Offz. und Offz. i. D., W.B.K. und Fr. Tr. Teil für Ref. Offz., W.B.K. für Offz. i. V. — [4]) Laufbahn für akt. Offz. und Offz. i. D.: Angabe, ob und wann reakt., v. d. Erg. Offz., a. d. Polizei, v. d. Ref. Offz. übernommen, Angabe des Zivilberufes (z. B. beamteter Arzt, Tierarzt [Amtsbezeichnung, Dienststelle]), ob und seit wann Pg. oder in welchen Gliederungen der NSDAP. Bei San.- und Vet. Offz. Angabe des Jahres der Bestallung, der Fachausbildung (Dauer). Bei Ing. Offz. Fachrichtung. Bei Offz. (W), ob Feuerwerker- oder Zeuglaufbahn. — [5]) Nur bei Beurteilungsnotizen auszufüllen (z. B. Versetzung in den Stab der 15. J. D. als Div.-Arzt am 1. 12. 42).

A. Urteil des Truppenvorgesetzten:

Kurze Beurteilung (Persönlichkeitswert, nationalsozialistische Haltung, Bewährung vor dem Feinde, dienstliche Leistungen, geistige und körperliche Anlagen und Eignung):

Starke Seiten:

Schwache Seiten:

Zusammenfassendes Urteil (Durchschnitt, über Durchschnitt, unter Durchschnitt):

Eignung für nächsthöhere Verwendung?

Sprachkenntnisse — dabei abgelegte Prüfungen (Jahr):

Eröffnung zu welchen Punkten, wann, wie (mündlich oder schriftlich) und durch wen?

Strafen (Strafgrund, Tag der Verurteilung oder Strafverhängung und Stelle, die die Strafe verhängt hat), Belehrungen, Verwarnungen, Mißbilligungen des O.K.H.

Dem Beurteilenden bekannt seit / unterstellt seit

Unterschrift

Dienstgrad und Dienststellung

B. Urteil des Fachvorgesetzten (nicht für Jng. Offz. sowie Offz. [W]):

Kurze Beurteilung (fachlich und soweit Abweichungen von A oder Zusätze):

Zusammenfassendes fachliches Urteil
(Durchschnitt, über Durchschnitt, unter Durchschnitt):

Eignung

a) für welche nächsthöhere Verwendung?

b) für welche besondere oder anderweitige Verwendung? [6])

c) Vorschlag für Verwendung in nächster Zeit [7])

Eröffnung — zu welchen Punkten, wann, wie (mündlich oder schriftlich) und durch wen?

Dem Beurteilenden $\frac{\text{bekannt seit}}{\text{unterstellt seit}}$

.....
Unterschrift

.....
Dienstgrad und Dienststellung des Fachvorgesetzten

C. Stellungnahme des nächsthöheren Truppenvorgesetzten:

.....
Unterschrift

.....
Dienstgrad und Dienststellung des Truppenvorgesetzten

D. Stellungnahme des nächsthöheren Fachvorgesetzten (nicht für Jng. Offz. sowie Offz. [W]):

.....
Unterschrift

.....
Dienstgrad und Dienststellung des Fachvorgesetzten

E. Zusätze vorgesetzter Dienststellen und Fachdienststellen:

(Fachdienststelle nicht für Jng. Offz. sowie Offz. [W])

.....
Unterschrift

.....
Dienstgrad und Dienststellung

[6]) Z. B. als Erzieher, Lehrer. — Fachrichtung, Hochgebirge, Tropen, wissenschaftliches Kommando mit Fachangabe. — [7]) Z. B. »noch halbjährige Belassung in bisheriger Stelle«.